



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2022

28.10.2022

Nr. 43

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülp bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Gemeinde Dätgen - 2. Nachtragssatzung zur Satzung für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgeldern für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Dätgen

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl. H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 17.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert am 29.04.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 480) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dätgen vom 24.10.2022 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgeldern für die Kindertageseinrichtung vom 2.12.2020 erlassen:

Art. I.

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- „(2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten können folgende Betreuungszeiten in Anspruch nehmen:
- | | |
|-----------------------------------|--------------------------|
| Krippengruppe | 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr |
| Regelkindergartengruppe | 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr |
| Altersgemischte Gruppe | 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr |
| Ergänzungs- bzw. Randzeitengruppe | 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr |
| Ergänzungs- bzw. Randzeitengruppe | 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Ergänzungs- bzw. Randzeitengruppe | 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr. |

Die Auswahlmöglichkeit aus diesem Betreuungsangebot hängt von den freien Kapazitäten in den jeweiligen Gruppen ab. Die Öffnungszeiten der Haupt- und Randgruppen werden nur gruppenbezogen angeboten und sind deshalb nur jeweils für die gesamte Öffnungszeit buchbar. “

Art. II.

§ 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- „(1) Die Höhe der monatlichen Gebühr beträgt nach § 31 Abs. 1 KiTaG

- a) für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme von
- | | | |
|-------------------------------------|-----------------------|----------|
| Halbtagsbetreuung (5,5 Stunden) | 7.30 Uhr – 13.00 Uhr | 159,50 € |
| Randz/Ergzeitengruppe (0,5 Stunden) | 7.00 Uhr - 7.30 Uhr | 14,50 € |
| Randz/Ergzeitengruppe (2,0 Stunden) | 13.00 Uhr – 15.00 Uhr | 58,00 € |
| Randz/Ergzeitengruppe (3,5 Stunden) | 13.00 Uhr - 16.30 Uhr | 101,50 € |

- b) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme von
- | | | |
|---------------------------------|----------------------|----------|
| Halbtagsbetreuung (5,5 Stunden) | 7.30 Uhr – 13.00 Uhr | 155,65 € |
|---------------------------------|----------------------|----------|



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022	28.10.2022	Nr. 43
Randz./Ergzeitengruppe(0,5 Stunden)	7.00 Uhr - 7.30 Uhr	14,15 €
Randz./Ergzeitengruppe(2,0 Stunden)	13.00 Uhr – 15.00 Uhr	56,60 €
Randz./Ergzeitengruppe(3,5 Stunden)	13.00 Uhr - 16.30 Uhr	99,05 €“

Die übrigen Bestimmungen gelten weiterhin

Art. III.

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindergartensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Dätgen, den 25.10.2022

**Gemeinde Dätgen
Der Bürgermeister
Gez. Korff**

Gemeinde Dätgen - Einladung zu einer Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Dätgen

Die nächste Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Dätgen findet am Dienstag, 22.11.2022, 15:00 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. 1. Nachtragshaushaltsplan 2022
4. Haushaltsplan 2023

**Bruhn
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

28.10.2022

Nr. 43

Gemeinde Eisendorf - Einladung zu einer Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Eisendorf

Die nächste Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Eisendorf findet am Mittwoch, 09.11.2022, 16:00 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Prüfung der Jahresrechnung 2021
4. 1. Nachtragshaushalt 2022
5. Haushalt 2023

**Heinrich
Ausschussvorsitzender**

Gemeinde Ellerdorf - Einladung zu einer Sitzung des Kulturausschusses der Gemeinde Ellerdorf

Die nächste Sitzung des Kulturausschusses der Gemeinde Ellerdorf findet am Mittwoch, 09.11.2022, 19:30 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Ellerdorf, Hasenberg 8 a, 24589 Ellerdorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Weihnachtsbaumanleuchten 2022
3. Lebendiger Adventskalender 2022
4. Seniorenkaffee am 02.12.2022
5. Spendenvergabe 2022
6. Veranstaltungskalender 2023

**Neuhaus
Ausschussvorsitzende**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

28.10.2022

Nr. 43

Gemeinde Ellerdorf - Einladung zu einer Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Ellerdorf

Die nächste Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Ellerdorf findet am Montag, 14.11.2022, 15:00 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. 1. Nachtragshaushaltsplan 2022
4. Haushaltsplan 2023

**Raasch
Ausschussvorsitzende**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

28.10.2022

Nr. 43

Gemeinde Gnutz - Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid „Freiflächen-Photovoltaik“ in der Gemeinde Gnutz am 06. November 2022

1. Das Abstimmungsverzeichnis zum Bürgerentscheid - für die Gemeinde Gnutz wird in der Zeit vom **17. Oktober 2022 bis 21. Oktober 2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt Nortorfer Land, Ordnungsamt, Zimmer 111, Erdgeschoss, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf für Abstimmungsberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jede abstimmungsberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes besteht.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. **Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 21. Oktober 2022 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindeabstimmungsbehörde Amtes Nortorfer Land Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.**

Abstimmungsberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **14. Oktober 2022** eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Abstimmungsrecht nicht ausüben zu können.

3. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
- 5.2 eine abstimmungsberechtigte Person, die nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
 - c) wenn ihr Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses der Gemeindeabstimmungsbehörde bekannt geworden ist.

Abstimmungsberechtigte, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, können Abstimmungsscheine bis zum **04. November 2022, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindeabstimmungsbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonst dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchst. a bis c angegebenen Gründen Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

4. Die abstimmungsberechtigte Person erhält mit dem Abstimmungsschein zugleich



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

28.10.2022

Nr. 43

einen amtlichen Stimmzettel,

einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,

einen amtlichen gelben Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindeabstimmungsbehörde und

ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Einer anderen als der abstimmungsberechtigten Person persönlich dürfen der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der abstimmungsberechtigten Person unterschriebene Abstimmungsantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Abstimmungsscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Abstimmungsscheins und der Briefabstimmungsunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefabstimmung muss die Abstimmende oder der Abstimmende den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die Gemeindegabstimmungsbehörde absenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Abstimmungsbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindeabstimmungsbehörde abgegeben werden. Wer erst am Abstimmungstag den Abstimmungsbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem für die Briefabstimmung zuständigen Abstimmungsvorstand zugeht.

Nortorf, 04. Oktober 2022

Amt Nortorfer Land

Abstimmungsbehörde für die Gemeinde Gnutz

Niedernstr. 6

24589 Nortorf



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

28.10.2022

Nr. 43

Gemeinde Gnutz - Bürgerentscheid „Freiflächen-Photovoltaik“ in der Gemeinde Gnutz am Sonntag, 06. November 2022

Abstimmungsbekanntmachung

Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Gemeinde Gnutz bildet einen Abstimmungsbezirk.

Der Abstimmungsraum befindet sich Gnutz, Itzehoer Str. 15, Gaststätte 'Zur Gnutzer Mühle'

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten bis **14.10.2022** übersandt werden, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die oder der Abstimmungsberechtigte abzustimmen hat.

Abstimmungsberechtigte können nur in Gnutz abstimmen. Die Abstimmungsberechtigten werden gebeten, die **Abstimmungsbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Abstimmung mitzubringen.

Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.

Abgestimmt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Abstimmungsraum ausgegeben werden.

Jede Abstimmende und jeder Abstimmender haben eine Stimme.

Die Abstimmungsberechtigte oder der Abstimmungsberechtigte geben

- die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Abstimmungszettel durch ein in einen Kasten gesetztes Kreuz eindeutig kenntlich macht, wie der Abstimmungswunsch ist.

Die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jeder Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

Abstimmungsberechtigte, die einen Abstimmungsschein haben, können an der Abstimmung durch **Briefabstimmung** teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich von der Gemeindeabstimmungsbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der Gemeindeabstimmungsbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der Gemeindeabstimmungsbehörde abgegeben werden. Wer erst am Abstimmungstag den Abstimmungsbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem für die Briefabstimmung zuständigen Abstimmungsvorstand zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung, dass jede Briefabstimmende und jeder Briefabstimmender mit den Briefabstimmungsunterlagen erhält.

Jeder Abstimmungsberechtigte kann nur einmal und nur persönlich abstimmen.

Nortorf, 04.10.2022

**Amt Nortorfer Land
Abstimmungsbehörde
für die Gemeinde Gnutz**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

28.10.2022

Nr. 43

Gemeinde Groß Vollstedt - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Groß Vollstedt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.10.2022 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR

a) **im Verwaltungshaushalt**

die Einnahmen	128.800,00	0,00	2.553.600,00	2.682.400,00
die Ausgaben	128.800,00	0,00	2.553.600,00	2.682.400,00

b) **im Vermögenshaushalt**

die Einnahmen	800,00	0,00	310.900,00	311.700,00
die Ausgaben	800,00	0,00	310.900,00	311.700,00

§ 2

Es werden neu festgesetzt

4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 15,01 auf 15,00 Stellen

§§ 3 bis 4
-unverändert-

Groß Vollstedt, den 15.10.2022
Gemeinde Groß Vollstedt
Der Bürgermeister
gez. Ladewig

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

28.10.2022

Nr. 43

Gemeinde Krogaspe - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Krogaspe sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine/n

staatlich anerkannte/n Sozialpädagogische/n Assistent/in (w/m/d)

mit einer Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche für ihren kommunalen Kindergarten. Nähere Auskünfte zu der unbefristeten Stelle erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401210).

Stadt Nortorf - Stellenausschreibung

Die **Stadt Nortorf** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Leiterin/Leiter der Stadtjugendarbeit (m/w/d).

Nähere Informationen zu dieser Stelle finden Sie unter www.amt-nortorfer-land.de.

Stadt Nortorf - Kostenlose Abgabe von Buschwerk für Nortorfer Bürgerinnen und Bürger

Den Nortorfer Bürgerinnen und Bürgern wird von der Stadt Nortorf im Herbst 2022 eine kostenlose Buschwerkentsorgung auf dem Bauhof angeboten.

Das zu entsorgende Buschwerk kann an folgenden Samstagen kostenlos zum Bauhof in der Fabrikstraße 4 in Nortorf gebracht werden.

Samstag, den 29. Oktober 2022, von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Es darf nur Buschwerk von 2 cm bis max. 5 cm Stärke angeliefert werden. Grünabfälle (Rasen, Blumen usw.) dürfen nicht geliefert werden.

Das Schreddern, wie in den Vorjahren, an den verschiedenen Standorten in der Stadt wird nicht mehr durchgeführt.

**Ackermann
Bürgermeister**

Stadt Nortorf - Kostenlose Laubentsorgung für Nortorfer Bürgerinnen und Bürger auf dem Bauhof der Stadt Nortorf

Den Nortorfer Bürgerinnen und Bürgern wird von der Stadt Nortorf im Winter 2022 eine kostenlose Laubentsorgung auf dem Bauhof der Stadt Nortorf angeboten. Das zu entsorgende Laub kann an folgenden Samstagen kostenlos zum Bauhof in der Fabrikstraße 4 in Nortorf gebracht werden:

**Samstag, den 12. November 2022, von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr,
Samstag, den 19. November 2022, von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und
Samstag, den 26. November 2022, von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr.**

Es dürfen nur Blätter, keine anderen organischen Gartenabfälle, wie z.B. Zweige, Rasen- oder Blumenschnitt angeliefert werden. Das Abholen der Säcke von den Grundstücken, wie in den Vorjahren, wird nicht mehr durchgeführt.

**T. Ackermann
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

28.10.2022

Nr. 43

Stadt Nortorf - Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 55 „Jungfernstieg“ der Stadt Nortorf für das Gebiet südlich der Wohnbebauung „Berliner Straße, westlich des „Neuen Friedhof“, nördlich sowie nordöstlich der Straße „Jungfernstieg“, Flurstücke 37/1; 38/2; 39/1; 45/5; 42; 43; 45/7; 45/8 der Flur 542 sowie das Flurstück 106 der Flur 641, Gemarkung Nortorf sowie ein Teilstück der Straße „Jungfernstieg“

Die Stadtverordnetenversammlung Nortorf hat in der Sitzung am 06.09.2022 den B-Plan Nr. 55 „Jungfernstieg“ für das Gebiet südlich der Wohnbebauung „Berliner Straße, westlich des „Neuen Friedhof“, nördlich sowie nordöstlich der Straße „Jungfernstieg“, Flurstücke 37/1; 38/2; 39/1; 45/5; 42; 43; 45/7; 45/8 der Flur 542 sowie das Flurstück 106 der Flur 641, Gemarkung Nortorf sowie ein Teilstück der Straße „Jungfernstieg“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan Nr. 55 der Stadt Nortorf tritt mit Beginn des 29. Oktober 2022 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan Nr. 55 und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Nortorfer Land in Nortorf, Niederstraße 6, Zimmer 116/117, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Nortorfer Land geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nortorf, den 24. Oktober 2022

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

28.10.2022

Nr. 43

Stadtwerke Nortorf AöR – Anstalt des öffentlichen Rechts - Einladung zu einer Sitzung des Verwaltungsrates

Die nächste Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Nortorf AöR findet am Montag, 07.11.2022, um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung des Protokolls vom 26.09.2022
5. Mitteilungen des Vorsitzenden
6. Anfragen der Mitglieder des Verwaltungsrates
7. Mitteilungen des Vorstandes
8. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadtwerke Nortorf AöR über die Erhebung von Gebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Nortorf und in Gebietsteilen der Gemeinde Schülz b. N. (Abwassergebührensatzung)

Die Tagesordnungspunkte 9 – 18 werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt.

**Ackermann
Verwaltungsratsvorsitzender**

Gemeinde Timmaspe - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Timmaspe sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine/n

staatlich anerkannte/n Erzieher/in (w/m/d)

mit 30 Wochenstunden für ihren kommunalen Kindergarten. Nähere Auskünfte zu der Stelle erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-210).



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

28.10.2022

Nr. 43

Gemeinde Warder - Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 8 der Gemeinde Warder nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 13.09.2022 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der B-Planes Nr. 8 „Erweiterung Lohweg“ der Gemeinde Warder für das Gebiet „nördlich der Dorfstraße, östlich des Lohweges, südlich des Grundstücks Lohweg Nr. 16, auf dem Flurstück 100, Flur 6, Gemarkung Warder“ und die Begründung liegen vom

07.11.2022 bis 07.12.2022

in der Amtsverwaltung des Amtes Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114 - 116, während folgender Zeiten

montags, dienstags und freitags von **08.00 – 12.00 Uhr**
donnerstags zusätzlich von **15.00 – 18.00 Uhr**
öffentlich aus.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- *Grünordnungsplan (Bestand), Freiraum- und Landschaftsplanung, Stand 17.01.2022*
- *Umweltbericht mit integrierter Grünordnung, Freiraum- und Landschaftsplanung, Stand 18.08.2022*
- *Schallimmissionsprognose zum B-Plan Nr. 8 von dem Büro Dörries, schalltechn. Beratung GmbH, 15.06.21*
- *Landschaftsplan der Gemeinde Warder, 21.02.1996*
- *Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB; insbesondere Stellungnahmen Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 27.07.21 und Nabu Nortorf vom 12.07.21*

Die vorgenannten Unterlagen enthalten u. a. folgende umweltbezogene Informationen:

- Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit:
 - im Norden grenzt gewerbeähnlich genutztes Grundstück an; lt. schalltechnischem Gutachten sind keine Störungen der neuen Wohnbebauung durch die gewerbliche Nutzung zu erwarten
- Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:
 - am nördlichen, östlichen und südlichen Gebietsrand vorhandene Knicks wertvoll und für Tiere (Singvögel und Fledermäuse) als Lebens- und Nahrungsraum bedeutsam;
 - Erhalt der Knicks als Gehölzstruktur festgesetzt, Pufferstreifen vorgesehen, Biotopstatus geht jedoch verloren, daher Knickausgleich an anderer Stelle über Ökokonto erforderlich;
 - Dauergrünlandfläche vom Bauvorhaben betroffen
- Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden:
 - vom Vorhaben ist Dauergrünlandfläche mit sandigem, wasserdurchlässigen Boden betroffen;
 - Kein altlastverdächtiger Standort, kein Altstandort und keine Erkenntnisse zu Altablagerungen
- Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser:
 - Baugebietsfläche von Grund- / Stauwasser beeinflusst; zeitweise höherer Wasserstand zu erwarten;
 - Oberflächenwasser des neuen Wohngebietes soll im Gebiet versickert werden
- Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Luft und Klima:
 - Plangebiet dreiseitig von Knicks eingefasst; vorgesehener Knickerhalt günstig im Hinblick auf Luft und Klima
- Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Kultur- und sonstige Sachgüter:
 - Vorkommen von Kulturdenkmalen nicht bekannt; Plangebiet gehört nicht zu einem flächigen archäologischen Interessensgebiet
- Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft:
 - Plangebiet gehört zu einem von Knicks gegliederten Landschaftsraum, der landwirtschaftlich geprägt ist;



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

28.10.2022

Nr. 43

- Erhalt der Knicks als gliedernde und abschirmende Gehölzstruktur stellt wichtige Maßnahme im Hinblick auf das Landschafts- und Ortsbild dar.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.amt-nortorfer-land.de/herzlich-willkommen/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung> eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des F-Planes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des F-Planes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nortorf, den 20.10.2022

Amt Nortorfer Land
FD III/1 Allgemeine Bauverwaltung
Staschewski
Amtsleiter



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

28.10.2022

Nr. 43

Nachrichtliche Bekanntmachung - Informationsveranstaltung der Deutschen Bahn über Lärmsanierungsmaßnahmen in Nortorf u. Umlandgemeinden am 16.11.2022
Informationsveranstaltung für Anwohner:innen am Mittwoch 16. November, 19:00 Uhr, im Hotel „Alter Landkrug“ in Nortorf

Die Deutsche Bahn (DB) lädt die Anwohner:innen der Stadt Nortorf, der Gemeinde Schülpl b. Nortorf, der Gemeinde Bokel sowie der Gemeinde Emkendorf zu einer Informationsveranstaltung zum Thema „Lärmsanierungsmaßnahmen“ ein.

Die Veranstaltung findet statt am Mittwoch, 16. November, um 19 Uhr, Hotel Alter Landkrug „Holsteinisches Haus“, Große Mühlenstraße 13, 24589 Nortorf.

Die Ingenieure der DB präsentieren die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens sowie die Planungen für die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen. Im Anschluss haben die Gäste die Möglichkeit, ihre Fragen an die Projektleitung zu richten.

Im Rahmen des Programms „Lärmsanierung an Schienenwegen des Bundes“ führt die Deutsche Bahn voraussichtlich in den Jahren 2026 und 2027 Maßnahmen des aktiven und passiven Schallschutzes im Amt Nortorfer Land durch. Dabei werden entlang der Strecke Neumünster-Flensburg sieben Lärmschutzwände errichtet beziehungsweise schalldämmende Bauteile wie Lärmschutzfenster oder spezielle Lüfter in Wohngebäude eingebaut.

Programm „Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes“

Das Programm „Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes“ wird seit 1999 vom Bund gefördert. Damit wurde die finanzielle Möglichkeit geschaffen, Schallschutzmaßnahmen auch entlang vorhandener Schienenwege umzusetzen.

Seit Start des Lärmsanierungsprogramms haben der Bund und die DB bereits über 1,75 Milliarden Euro investiert und über 2.100 Kilometer Strecke lärmsaniert.

Die 2.100 sanierten Kilometer entlasten mittlerweile die Ortsdurchfahrten von 1.300 Städten und Gemeinden bundesweit. Hinzu kommen 65.500 Wohneinheiten im Bundesgebiet, die bislang mit passiven Schallschutzmaßnahmen ausgestattet wurden. Allein im Jahr 2021 wurden über 44 Kilometer neue Schallschutzwände fertiggestellt und rund 150 Millionen Euro investiert.

Weitere Informationen zum Thema Lärmschutz sind im Internet abrufbar unter: www.deutschebahn.com/laerm-schutz



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

28.10.2022

Nr. 43

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf
Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139.

Mobiler Pflegestützpunkt in der Gemeinde Emkendorf Termine unter Tel. 04331-2021245

Migrationsberatung Schleswig-Holstein - durch den Träger Umwelt Technik Soziales e.V. (UTS)

Jeden Mittwoch von 9-13 Uhr im Markushaus, Niedernstr. 2 in 24589 Nortorf.

Ansprechpartnerin: Anja Bönning, telefonisch unter 01578-1286615 oder per Email an boenning.msb@utsev.de.

Diakonie Altholstein - Flüchtlingsberatung

Offene Sprechstunde: dienstags 10-12 Uhr (ohne Termin), weitere Termine nach Vereinbarung (auch nachmittags)

Ansprechpartnerin: Paulina von Holt, Tel: 0151 580 692 33, E-Mail: paulina.vonholt@diakonie-altholstein.de

Adresse: Hohenwestedter Straße 6, 24589 Nortorf
